

**Geschäftsordnung
der Fußballabteilung
im
Turnverein Geisenhausen e.V.**



Stand 27.08.2010

§ 1 NAME, SITZ UND ZWECK

- (1) Die Abteilung führt den Namen "Turnverein Geisenhausen e.V., Abt. Fußball" und hat ihren Sitz in Geisenhausen.

Der Turnverein Geisenhausen e.V. (kurz TVG genannt) ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Landshut unter der Nummer 263 eingetragen.

Für die Abt. Fußball gelten vorrangig Satzung und Ordnungen des TVG.

- (2) Zweck der Abt. Fußball ist die Förderung des Fußballsports, insbesondere bewirkt durch
- a) Teilnahme am geregelten Spielbetrieb des Bayerischen Fußballverbandes in möglichst allen Altersgruppen sowie die Durchführung und Teilnahme an weiteren sportlichen Veranstaltungen,
 - b) Abhaltung von geordneten Übungsstunden,
 - c) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Schiedsrichtern,
 - d) Bemühen um Bereitstellung von geeigneten Spielflächen, Sportgeräten und eines Vereinsheimes.

§ 2 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied der Abteilung kann jede natürliche Person sein, die Mitglied des TVG ist.
- (2) Mitglieder sind erwachsene aktive Mitglieder, jugendliche aktive Mitglieder, passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- a) Erwachsene aktive Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und am Sportbetrieb der Abteilung teilnehmen.
 - b) Jugendliche aktive Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und am Sportbetrieb der Abteilung teilnehmen. Jugendliche werden in dem Jahr Erwachsene, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.
 - c) Passive Mitglieder sind Personen, die Mitglied des TVG sind und nicht am Sportbetrieb der Abteilung teilnehmen. Der Wechsel vom aktiven zum passiven Mitglied oder umgekehrt ist der Abteilung Fußball vom Mitglied zeitnah schriftlich mitzuteilen.
 - d) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besonders verdient um die Abteilung Fußball gemacht haben und durch Beschluss der Abteilungsleitung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Beiträge befreit.
- (3) Der Abteilung angeschlossen sind Förderer. Sie sind nicht Mitglied im TVG und haben weder die Rechte noch die Pflichten eines Mitglieds der Abteilung.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung. Ein Anspruch besteht nicht.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den von der Fußballabteilung angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen, egal ob auf den Sportanlagen, in den Turnhallen, im Vereinsheim oder anderswo.
Dabei sind die vom Hauptverein und der Fußballabteilung erlassenen Spiel-, Trainings-, Platz- und Hausordnungen einzuhalten.
Die Benützung der genannten Stätten sowie der Sport- und Trainingsgeräte ist außerhalb der angebotenen Veranstaltungen nicht gestattet.
Die Einrichtungen des TVG sind sorgfältig und pfleglich zu nützen.
Den Anweisungen des Zeug- und des Platzwartes ist Folge zu leisten.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen, dazu Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
Wählbar sowie wahl- und stimmberechtigt sind Mitglieder, wenn sie am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Alle Mitglieder sind dieser Geschäftsordnung, den von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen und den Anordnungen der Abteilungsleitung unterworfen.
- (4) Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung des Vereinseigentums ist voller Schadensersatz zu leisten.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Abteilung Fußball Änderungen bezüglich Adresse oder Bankverbindung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDERSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt muss dem Abteilungsleiter gegenüber schriftlich erklärt werden. Er kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Abteilungsleitung,
 - a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Regeln und Interessen des TVG, gegen die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse oder die Anordnungen der Abteilungsleitung,
 - b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb der Abteilung oder des Vereins,
 - c) wenn trotz Mahnung die Beitragszahlung nicht erfolgt. Der Ausschluss entbindet nicht von der Beitragsforderung der Abteilung.
- (4) Den Antrag auf Ausschluss kann jedes volljährige Mitglied der Fußballabteilung stellen. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied Gehör zu

gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe, die zu seinem Ausschluss geführt haben, mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist eine Berufung nicht möglich.

§ 6 MITGLIEDSBEITRAG

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung der Fußballabteilung festgesetzt.
- (2) Der Beitrag für das laufende Jahr ist spätestens bis zum 31.03. jeden Jahres zu entrichten. Die Beiträge sind auch dann in voller Höhe für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen, wenn ein Mitglied erst während des Geschäftsjahres eintritt, austritt oder während des Geschäftsjahres ausgeschlossen wird. Ausnahmen werden im Einzelfall durch die Abteilungsleitung beschlossen.
- (3) Die Beiträge werden über Einzugsermächtigung erhoben.

§ 7 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 EINNAHMEN UND AUSGABEN

- (1) Die Einnahmen setzen sich aus den laufenden Mitgliedsbeiträgen, den Überschüssen aus Veranstaltungen und dem Spielbetrieb sowie aus Spenden und sonstigen Einnahmen zusammen.
- (2) Sämtliche finanziellen Mittel dürfen nur für den in § 1 dieser Geschäftsordnung festgelegten Zweck unter Beachtung der steuerlichen Gemeinnützigkeits-Bestimmungen verwendet werden.
- (3) Den ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Abteilung können gegen Nachweis entstandene Kosten und Auslagen erstattet werden.
- (4) Für den lfd. Geschäftsbetrieb notwendige Einmalzahlungen kann
 - der Kassier bis 200 Euro,
 - der Abteilungsleiter bis 200 Euroallein entscheiden.
Über höhere Einmalzahlungen bzw. wiederkehrende Zahlungen beschließt die Abteilungsleitung.
- (5) Der jährliche Haushalt der Fußballabteilung soll immer ausgeglichen sein.
- (6) Über außergewöhnliche bzw. außerordentliche finanzielle Vorkommnisse, z.B. nicht ausgeglichener Haushaltsabschluss, informiert die Abteilungsleitung den TVG-Vorstand.

§ 9 ABTEILUNGSORGANE

- (1) Die Organe der Abteilung sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) die Abteilungsleitung,

- c) der Abteilungsausschuss,
 - d) der Jugendausschuss.
- (2) Die Tätigkeit in einem Organ der Abteilung ist ehrenamtlich.
- (3) Die in den Ziffern b) – d) genannten Organe halten je nach Bedarf Sitzungen ab, mindestens aber eine je Quartal. Die Sitzungen der Abteilungsleitung, des Abteilungsausschusses sowie des Jugendausschusses sind nicht öffentlich.

§ 10 ABTEILUNGSLEITUNG

- (1) Die Abteilungsleitung besteht aus dem
- a) dem 1. Abteilungsleiter,
 - b) Leiter Herren,
 - c) dem Kassier,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) Leiter Junioren.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann zusätzlich ein stellvertretender Abteilungsleiter gewählt werden. Wird in der Mitgliederversammlung kein stellvertretender Abteilungsleiter gewählt, wird der stellvertretende Abteilungsleiter aus den in Buchstaben b) – e) genannten Personen von der Abteilungsleitung gewählt.

- (2) Die Abteilungsleitung wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, bleibt aber über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl oder einer Wiederwahl im Amt. Die Wahlperiode ist an den Spielbetrieb des Bayerischen Fußballverbandes angelehnt und erstreckt sich vom 01. Juli des laufenden Jahres bis zum 30. Juni des übernächsten Jahres.
- (3) Die Abteilungsleitung führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Weiter entscheidet die Abteilungsleitung in Angelegenheiten gem. § 1 dieser GO mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.
- (4) Bei Änderungen der Geschäftsordnung ist auch anzugeben, welche Bestimmungen der Geschäftsordnung geändert werden sollen.
- (1) Die Abteilungsleitung kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, dies beantragen.
- (2) Die Versammlung wählt
- a) die Abteilungsleitung
 - b) die beiden Kassenprüfer

und beschließt

- a) die Genehmigung des Geschäftsberichtes des Abteilungsleiters und der Jahresrechnung des Kassiers nach Berichterstattung der Kassenprüfer,
- b) die Entlastung der Abteilungsleitung,
- c) die Höhe des Abteilungsbeitrages,
- d) die Änderungen der Geschäftsordnung,
- e) die Anträge der Abteilungsleitung, des Abteilungsausschusses oder der Mitglieder.

Anträge der Mitglieder müssen 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Abteilungsleiter eingereicht werden. Während der Versammlung eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies genehmigen.

- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Alle Mitglieder der Abteilungsleitung haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Kassenführung zu nehmen und die Vorlage der Belege zu verlangen.

§ 11 ABTEILUNGSAUSSCHUSS

- (1) Der Abteilungsausschuss besteht aus:
 - a) der Abteilungsleitung
 - b) einem Vertreter der Damen bzw. Mädchenabteilung
 - c) dem Inventarverwalter (der von der Abteilungsleitung bestimmt wird)
 - d) Beisitzern (die bei Bedarf, ggf. zeitlich begrenzt, von der Abteilungsleitung bestimmt werden)
- (2) Aufgaben des Ausschusses sind die Beratung, Unterstützung und Mithilfe der Abteilungsleitung bei der Führung der Geschäfte der Fußballabteilung durch die Abteilungsleitung.

Der Abteilungsausschuss nimmt Aufgaben wahr, für die kein anderes Abteilungsorgan ausdrücklich bestimmt ist. Der Ausschuss ist gegenüber der Abteilungsleitung nicht weisungsbefugt.

§ 12 JUNIORENAUSSCHUSS

- (1) Der Juniorenausschuss besteht aus
 - a) dem Leiter Junioren,
 - b) dem stellvertretenden Leiter Junioren,
 - c) den Verantwortlichen einer jeden im Spielbetrieb stehenden Juniorenmannschaft sowie der Bambini.
- (2) Der stellvertretende Leiter Junioren wird von den in Ziffer c) genannten Personen gewählt.
- (3) Aufgaben des Ausschusses sind die Beratung und Unterstützung des Leiters Junioren sowie dessen Stellvertreter.

§ 13 GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG UND AUFGABEN

- (1) Der 1. Abteilungsleiter führt die laufenden Geschäfte der Fußballabteilung. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Abteilungsleitung, soweit nicht andere Personen direkt dafür verantwortlich gemacht wurden. Der stellvertretende Abteilungsleiter wird nur tätig, wenn der 1. AL verhindert ist oder wenn er vom 1. Abteilungsleiter oder der Abteilungsleitung ausdrücklich mit Aufgaben betraut wird.
Er hat die Pflicht zu den Sitzungen der Abteilungsleitung und des Abteilungsausschusses schriftlich oder mündlich oder durch die örtliche Tageszeitung mindestens 1 Woche vor der Sitzung XXX einzuladen und die Sitzungen zu leiten.
- (2) Der Kassier verwaltet die Finanzen der Fußballabteilung und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Zahlungen müssen grundsätzlich bargeldlos vorgenommen werden. Für jeden Geschäftsvorfall muss ein Beleg vorhanden sein, auf dem der Anlass bzw. der Verwendungszweck angegeben ist.
Zu den weiteren Aufgaben gehört die Führung der Mitgliederkartei (kann wahlweise auch vom Schriftführer übernommen werden) und der Einzug der jährlichen Mitgliedsbeiträge. Zu jeder Mitgliederversammlung, sowie bei Bedarf zu Abteilungsleitungssitzungen, ist ein Kassenbericht zu erstatten.
- (3) Die Kasse ist jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres abzuschließen, von zwei Revisoren aus der Fußballabteilung, die nicht der Abteilungsleitung angehören, zu prüfen und anschließend vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand des TVG zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (4) Dem Schriftführer obliegt der Schriftverkehr der Abteilung sowie das Anfertigen, die erforderliche Bekanntgabe und die Aufbewahrung der Niederschriften über

die Sitzungen und Versammlungen. Eine Abschrift der Niederschrift ist dem Vorstand des TVG zuzuleiten.

- (5) Die Verantwortlichen für die Senioren- und Juniorenmannschaften haben für geordneten Trainings- und Spielbetrieb zu sorgen.
- (6) Die Abteilung wird gerichtlich durch den Vorstand des TVG vertreten.

§ 14 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Mitglieder werden durch den 1. Abteilungsleiter (bei Verhinderung durch den stellvertretenden Abteilungsleiter) durch Bekanntgabe in der örtlichen Tageszeitung oder schriftlich geladen. Die Bekanntgabe bzw. Ladung hat mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

- (1) Die allgemeinen Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Wahlen sollen ebenfalls offen erfolgen, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Beschlussfassungen bzw. Wahlen müssen jedoch mittels Stimmzettel abgehalten werden, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder wenn ein Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder oder der Abteilungsleiter dies verlangen. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
- (2) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Abteilungsleiter, vom Schriftführer und einem Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 15 VERMÖGEN

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel der Fußballabteilung stehen ausschließlich dieser zur Verfügung. Etwaige besondere Umlagen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf § 11 der TVG-Satzung wird ausdrücklich verwiesen.

Siehe auch die Vereinbarung des TVG Hauptvereins mit der Abteilung Fußball vom 26.02.2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung der Abteilung kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die eigens für diesen Zweck schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen ist, beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Abteilung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den TVG.

§ 17 HAFTPFLICHT

Die Abteilung ist von allen Ansprüchen auf Ersatz von Personen-, Vermögens- und Sachschäden, die ein Mitglied in Ausübung des Sports oder bei sonstigen Veranstaltungen der Abteilung auf den Anlagen oder durch Einrichtungen des TVG erleidet, befreit, soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist.

§ 18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Soweit diese Geschäftsordnung die Lösung eines Problems nicht erlaubt, sind grundsätzlich die Satzung des TVG und etwaige andere Ordnungen des Hauptvereins ausschlaggebend.

Geisenhausen, 27.08.2010

Raimund Plomer
Abteilungsleiter